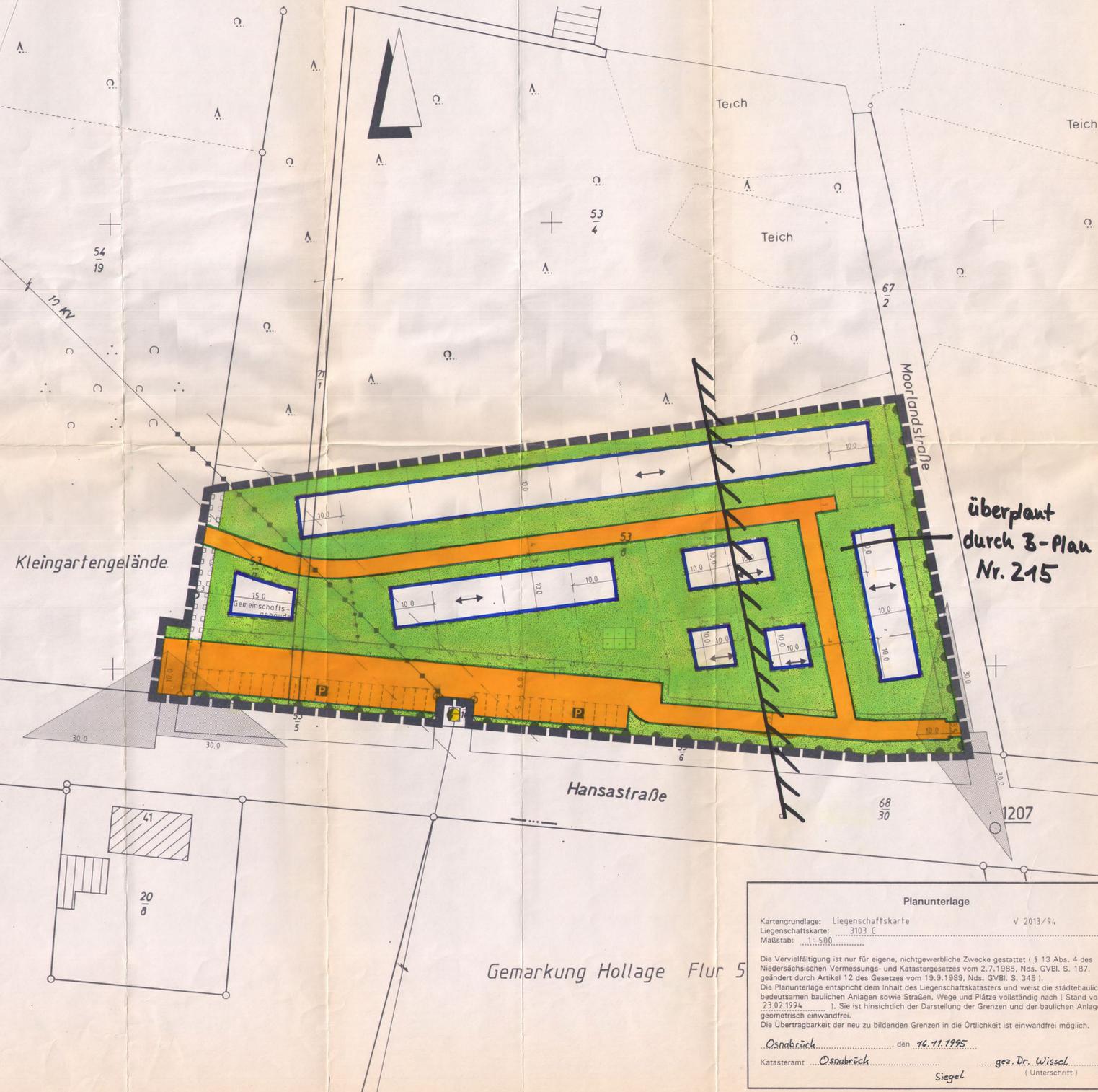


GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 168 "ERWEITERUNG KLEINGARTENGELÄNDE"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ### I. BESTANDSANGABEN
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentums- bzw. Grenzlinie
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garage
- In übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Verkehrsflächen
 - Grünflächen
 - Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Sonstige Planzeichen

- ### A) Gestalterische Festsetzungen
- Dachgestaltung
 - Materialien

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2013/94
Liegenschaftskarte: 3103 C
Maßstab: 1:500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.02.1994).
1. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 16.11.1995
Katasteramt Osnabrück, gez. Dr. Wissel (Unterschrift)

- ### B) Textliche Festsetzungen
- Erhaltung von Bäumen
 - Nutzung der Wege
 - Gebäudehöhen
 - Überbaubare Fläche / Laubengröße
 - Fläche zum Anpflanzen

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 168 "Erweiterung Kleingartengelände" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/obenstehenden/unterstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/obenstehenden/unterstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL)

gez. Schawe, Bürgermeister
gez. Klein, Gemeindevizektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.01.1995 örtlich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.02.1994).
1. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 16.11.1995
Katasteramt Osnabrück, gez. Eversmann (Unterschrift)

Planverfasser

INGENIEUR P. LAHUNG
Büro für Stadtbauwesen
Otto-Lilienblat, 13 49134 Wallenhorst
Telefon 05407/8 90-0 Fax 8 90-88

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Wallenhorst, den 16.11.1995, gez. Eversmann (Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.02.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.07.1995 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.08.1995 bis 04.09.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.07.1995 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.08.1995 bis 04.09.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.1995 als Satzung (Satzung Nr. 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 07. Feb. 1996
Landkreis Osnabrück, Der Oberkreisdirektor, im Auftrage, gez. Unterschrift (SIEGEL)

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am begetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 24.01.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.02.1996 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 15.03.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 15.03.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Mängel und Abwägung

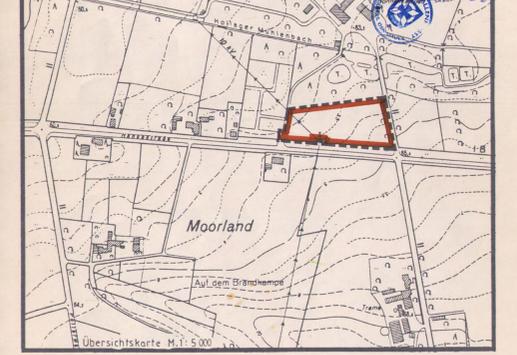
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 15.03.1996 (SIEGEL) gez. Klein (Unterschrift)

Ämliche Beglaubigung

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem originalen Entwurf wird bescheinigt.

Wallenhorst, den 1. Feb. 1996
Gemeinde Wallenhorst



B-Plan - Akte

**GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 168
"ERWEITERUNG
KLEINGARTENGELÄNDE"**

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

5 10 20 50 m Maßstab 1:500